

Doktoratsstudien der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) – Naturwissenschaften im Kontext von Kunst und kulturellem Erbe – an der Akademie der bildenden Künste Wien

Die Curriculakommission für die Doktoratsstudien an der Akademie der bildenden Künste hat nachstehenden Studienplan beschlossen, der vom Senats am 25. 6. 2013 genehmigt wurde.

§ 1 Ziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Studium zur Erwerbung des Doktorats der Naturwissenschaften hat gemäß § 51 Abs. 2 Z 12 UG 2002 über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Wissenschaften sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu dienen. Die in § 1 UG 2002 genannten Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten sind in besonderer Weise zu fördern. Darüber hinaus dient das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Akademie der bildenden Künste Wien der theoretischen und experimentellen Vertiefung und naturwissenschaftlichen Behandlung von Ansätzen und Problemstellungen, die sich im Zuge einer wissenschaftlichen oder technologischen Auseinandersetzung mit kunst- und kulturgeschichtlichen Objekten ergeben. Unter dem Begriff Doktoratsstudium der Naturwissenschaften ist daher eine begleitete forschende Tätigkeit im Rahmen jener Fächer bzw. Disziplinen aus den Natur- und technischen Wissenschaften zu verstehen, die in besonderer Weise sowohl methodisch als auch thematisch auf Probleme bezogen sind, welche im Bereich der Kunst als auch der Erhaltung des kulturellen Erbes (Cultural Heritage) auftreten. Die Schwerpunkte des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften an der Akademie der bildenden Künste liegen auf transdisziplinären, kunst- und kulturbezogenen Fragestellungen in Verbindung mit der Analyse, Dokumentation und Archivierung von Objekten oder Objektgruppen (Ensembles), verwendeten Materialien und Technologien sowie materialspezifischen zeitlichen Veränderungen und Fragen der Erhaltung.

(2) Das Studium ist entsprechend § 54 Abs. 1 UG 2002 den naturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

§ 2 Zulassung und Studiendauer

(1) Zulassungsvoraussetzung ist der Abschluss eines naturwissenschaftlichen oder technischen Diplom- oder Masterstudiums bzw. der Abschluss eines Lehramtsstudiums in einem facheinschlägigen Unterrichtsfach, ferner der Abschluss eines facheinschlägigen künstlerischen Diplom- oder Masterstudiums.

(2) Die Zulassung ist ebenfalls auf Grund eines Studienabschlusses an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (national und international) möglich, falls dieser dem oben genannten Diplom- oder Masterstudium gleichzuhalten ist. Ferner können Absolvent_innen eines naturwissenschaftlichen oder technischen Fachhochschul-Studienganges gemäß § 5 Abs. 3 FHStG zugelassen werden, wenn zusätzlich vorgeschriebene Qualifikationen erbracht werden.

(3) Spätestens ein Jahr nach der Zulassung ist des Weiteren eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen, siehe § 4 dieses Curriculums.

(4) Die Studiendauer beträgt 6 Semester. Dies entspricht 180 ECTS Punkten.

§ 3 Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungen der wissenschaftlichen Vertiefung

Im Rahmen des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

(1) Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 14 Semesterwochenstunden (oder 20 ECTS Punkten) zu absolvieren. Zumindest drei Lehrveranstaltungen sind in Form von Dissertant_innenseminaren (à 3 ECTS Punkte / 2 SWS) und / oder Privatissima (à 2 ECTS Punkte / 2 SWS) zu absolvieren. Die übrigen Lehrveranstaltungen sind als frei wählbare Lehrveranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Akademie der bildenden Künste Wien oder einer anderen inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zu absolvieren und müssen einen inhaltlichen Bezug zur Dissertation aufweisen bzw. das Studium sinnvoll ergänzen. Die frei wählbaren Lehrveranstaltungen sind in der Dissertationsvereinbarung festzuhalten.

(2) Ergebnisse der Dissertation sind zumindest einmal während des Studiums öffentlich an der Akademie der bildenden Künste Wien oder im Zuge einer nationalen bzw. internationalen Tagung zu präsentieren / zur Diskussion zu stellen (z.B. im Rahmen der Graduiertenkonferenz).

(3) Dissertant_innen und Betreuer_innen führen periodische (jedenfalls jährliche) Feedbackgespräche über den Studienfortgang. Es wird empfohlen, diese Gespräche in Form von Protokollen zu dokumentieren.

(4) Das Studium wird nach Erbringung aller Leistungen mit einer öffentlichen Defensio (siehe § 8) und der Veröffentlichung der Dissertation (siehe § 9) abgeschlossen.

§ 4 Einreichen eines Dissertationsvorhabens, Dissertationsvereinbarung

(1) Die_der Studierende hat innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung zum Studium einen Antrag auf Genehmigung eines Dissertationsvorhabens gemeinsam mit einer die Betreuungszusage enthaltenden Dissertationsvereinbarung beim zuständigen studienrechtlichen Organ einzureichen.

(2) In der Dissertationsvereinbarung, die in deutscher oder englischer Sprache einvernehmlich zwischen einer promovierenden und mindestens einer betreuenden Person abgeschlossen wird, verpflichtet sich eine Universitätslehrerin/ein Universitätslehrer der Akademie der bildenden Künste Wien mit einer Lehrbefugnis (venia docendi) gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002, die Dissertation zu betreuen. Ist aus inhaltlichen Gründen – vornehmlich solchen der Transdisziplinarität – eine Betreuung durch zwei Betreuer_innen sinnvoll, ist dies in der Dissertationsvereinbarung festzuhalten und die Betreuungszusage durch die_den Zweitbetreuer_in beizubringen.

(3) Neben der Betreuungszusage enthält die Dissertationsvereinbarung jedenfalls:

- a. Namen der_s Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum
- b. Namen der_s Betreuer_s_in (bzw. Namen der Betreuer_innen)
- c. Thema der Dissertation
- d. die Sprache, in der die Dissertation verfasst und die Defensio abgehalten wird
- e. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt
- f. die frei wählbaren Lehrveranstaltungen
- g. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Studierenden und Betreuenden
- h. Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis

(4) Die Dissertationsvereinbarung kann im Laufe des Studiums von den Studierenden im Einvernehmen mit den betreuenden Personen, etwa mit den Protokollen der Feedbackgespräche, (§ 3 Abs. 3) ergänzt werden. Die einseitige Auflösung und wesentliche Änderungen der Dissertationsvereinbarung bedürfen der Genehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 5 Betreuungsbefugnis, Betreuer_in

(1) Universitätslehrer_innen der Akademie der bildenden Künste Wien mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 sowie habilitierte Mitarbeiter_innen sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen.

(2) Im Falle einer Zweitbetreuung ist die_der Zweitbetreuer_in grundsätzlich aus dem Personenkreis gemäß Abs. 1 zu wählen. In besonders zu begründenden Fällen ist das studienrechtlich zuständige Organ berechtigt, auch Personen mit Lehrbefugnis an einer anderen anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zur Betreuung und Beurteilung der Dissertation nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 1 gleichwertig ist. Zweitbetreuer_innen sind grundsätzlich im Einvernehmen mit der_m Betreuer_in heranzuziehen.

§ 6 Dissertation

(1) Im Doktoratsstudium ist eine schriftliche Dissertation zu verfassen, die mit als notwendig oder hilfreich angesehenen Materialien in anderen Medien bereichert werden kann.

(2) Die Dissertation umfasst 160 ECTS Punkte.

(3) Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen bzw. hat mit diesen Fächern in einem sinnvollen Zusammenhang zu stehen. Das Thema ist im Einvernehmen mit der_m Betreuer_in festzulegen, wobei auch die Möglichkeit besteht, sich um ein von der Akademie der bildenden Künste im Rahmen von Forschungsprojekten ausgegebenes Thema zu bewerben. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilt werden können.

(4) Bis zur Einreichung der Dissertation sind sowohl ein Wechsel der_s Betreuer_s_in als auch der_s Zweitbegutachter_s_in sowie eine Änderung des Themas möglich. Änderungen

müssen vom studienrechtlich zuständigen Organ genehmigt werden. Bei einem Wechsel der Betreuung ist eine neue Dissertationsvereinbarung abzuschließen; eine Themenänderung muss durch einen Zusatz zur bestehenden Dissertationsvereinbarung vermerkt werden.

(5) Sofern die Anfertigung einer Dissertation die Benützung von maschinellen Anlagen, Apparaten oder Geräten erfordert, sind die Benützungsordnungen der jeweiligen Institute zu respektieren.

(6) Die Dissertation ist beim studienrechtlich zuständigen Organ in zweifacher Ausfertigung sowie elektronisch als pdf-Dokument einzureichen. Nach Möglichkeit soll die der Zweitbegutachter_in mit *venia docendi* gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 aus dem Fach der Dissertation oder einem nahe verwandten Fach einer anderen Fakultät oder Universität oder einer externen Forschungsinstitution angehören. Das studienrechtlich zuständige Organ legt den Gutachter_innen die Dissertation zur Begutachtung vor, die binnen höchstens vier Monaten zu erfolgen hat.

§ 7 Begutachtung, Beurteilung

(1) Die der Betreuer_in verfasst nach Abgabe der Dissertation eines der beiden erforderlichen Gutachten.

(2) Das studienrechtlich zuständige Organ beauftragt eine Person mit Lehrbefugnis mit der Erstellung eines zweiten Gutachtens.

(3) Die Gutachten enthalten jeweils eine Darstellung der Thematik der Dissertation, der Herangehensweise (Methodik), eine Einordnung der Dissertation in den Stand der Forschung zur Thematik sowie eine zusammenfassende Beurteilung. Außerdem enthalten die Gutachten eine Benotung (sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend).

(4) Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden Noten aus den Gutachten.

(5) Die Gutachten werden der_m Studierenden und dem Prüfungssenat durch das studienrechtliche Organ übermittelt.

§ 8 Defensio

(1) Das Studium wird mit einer mündlichen Präsentation und Verteidigung der Dissertation (Defensio) vor einem Prüfungssenat abgeschlossen.

(2) Die Defensio ist öffentlich.

(3) Die Anmeldung zur Defensio beim studienrechtlich zuständigen Organ kann erfolgen wenn:

1. die positive Beurteilung der Teilnahme an den in der Dissertationsvereinbarung festgelegten Lehrveranstaltungen gem. § 3 Abs. 1 vorliegt
2. eine positive Gesamtnote der Dissertation vorliegt (§ 7 Abs. 4)

(4) Der Prüfungssenat wird vom studienrechtlichen Organ eingesetzt. Er besteht jedenfalls aus der_m Betreuer_in, der_m Zweitbetreuer_in (sofern zutreffend), der_m Ersteller_in des zweiten Gutachtens sowie einem Mitglied der Curriculakommission für Doktoratsstudien, das nicht in die Betreuung bzw. Begutachtung der Dissertation eingebunden war. Ein Mitglied ist auf Vorschlag der Curriculakommission zur_m Vorsitzenden zu bestellen. Der Prüfungssenat hat die Defensio mit einer Note zu beurteilen.

(5) Die Gesamtnote des Studienabschlusses ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnote der Dissertation und der Note der Defensio. Ergeben sich bei der Ermittlung des Durchschnittswertes Dezimalzahlen, so ist bis 0,5 abzurunden und über 0,5 auf die nächsthöhere Zahl aufzurunden. Bei einem Wert bis zu 1,5 lautet die Beurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, bei einem Wert von 1,6 bis 4,5 wird die Note „bestanden“, ab einem Wert von 4,6 wird die Note „nicht bestanden“ vergeben.

(6) Die Defensio kann frühestens zwei Wochen nach Vorliegen der Gutachten abgehalten werden.

§ 9 Veröffentlichung

(1) Nach positiver Absolvierung der Defensio ist die Dissertation folgendermaßen zu veröffentlichen:

1. Übergabe an die Universitätsbibliothek der Akademie der bildenden Künste Wien
2. Übergabe an die Nationalbibliothek
3. Übergabe einer elektronischen Datei der Dissertation an die Universitätsbibliothek der Akademie der bildenden Künste Wien (Internetpublikation)

§ 10 Akademischer Grad

Nach Absolvierung des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften und nachgewiesener erfolgter Veröffentlichung der Dissertation wird der akademische Grad „Doktor der Naturwissenschaften“ abgekürzt „Dr. rer. nat.“ verliehen.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Studienplan tritt mit 1.Oktober 2013 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Curriculums das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Die Curriculakommission für die Doktoratsstudien hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der bereits absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 31.1.2018 abzuschließen.